

# Amtliche Statistik (I)

Sebastian Petry

Institut für Statistik  
Ludwig-Maximilian-Universität München

WiSe 09/10

# Ethymologie und Geschichtliches (I)

- Vorlesung von Martin Schmeitzel *Collegium politico-statisticum* (Halle 1732)
- Gottfried Achenwall (Schüler von Schmeitzel) leitete das Wort Statistik von *statista (ital.)* = Staatsmann ab. Er verstand unter Statistik alles, was ein Staatsmann über sein Land wissen muss: „Lehre von den Daten über den Staat“.
- Erben dieser Wissenschaft sind z.B. die Volkswirtschaftslehre und Geographie.
- Vor der Säkularisierung wurden vom Staat häufig die Daten der Kirchen genutzt wie etwa Sterbe- und Taufregister. (Johann Peter Süßmilch (1707-1767) deutscher Pfarrer, **Statistiker und Demograph**)

## Ethymologie und Geschichtliches (II)

- Die Wurzeln des Wortes Statistik liegen in der Politik und dem Staatswesen.
- Bereits in antiken Hochkulturen (z.B. Babylon, Ägypten, China, Rom) war die Sammlung von Information über die Gesellschaft und Wirtschaft (Finanzen) ein Instrument der staatlichen Politik.
- Bis heute sind staatliche organisierte Statistiken in jedem Staat etabliert unabhängig davon, welche Staatsform vorherrscht.  
ABER: Der Umgang mit Statistik hängt aber sehr wohl von der Staatsform ab.

## Ethymologie und Geschichtliches (III)

Aus dieser Disziplin entwickelte sich die bis heute gültige (und übliche) Bedeutung des Wortes Statistik.

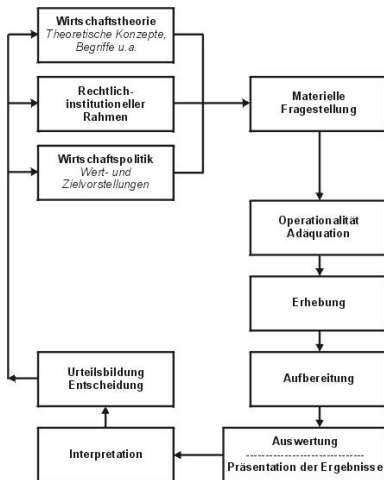
- John Sinclair (schottischer Ökonom und Politiker) nutze (um 1800) das Wort Statistik in *Statistical Account of Scotland* erstmals in der Bedeutung: „Sammeln und Auswerten von Daten“
- Informationen über Massenerscheinungen (jeglicher Art) werden in Zahlen dargestellt und in Tabellen (sog. Statistiken) dargestellt.
- Weiterentwicklung dieser Disziplin durch die Vermengung mit der Mathematik.

# Fragen?

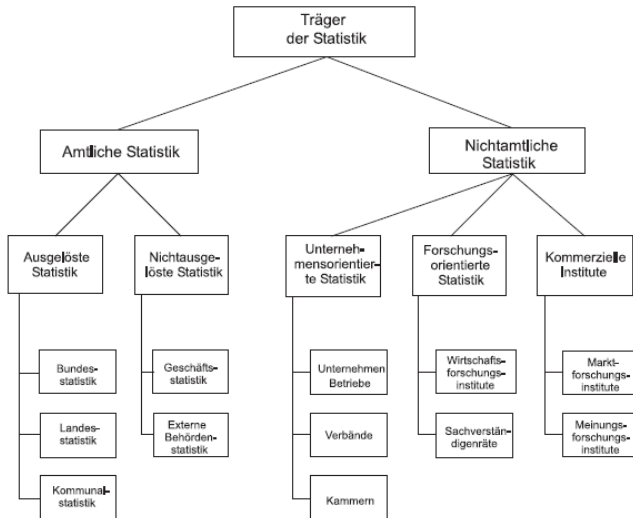
- In welchem Verhältnis stehen (amtliche) Statistik und Gesellschaften zueinander?
- Warum amtliche Statistik? Wäre ein Staat ohne (amtliche) Statistik handlungsfähig?
- In welcher Weise dient die Statistik als Handlungsgrundlage und Kontrollinstrument?
- Wie lässt sich amtliche Statistik charakterisieren?

# Der „Statistische Prozess“ als politische Handlungsgrundlage

## Beispiel: Wirtschaftspolitik



# Träger der Statistik



Quelle: Rinne, H. „Wirtschafts- und Bevölkerungsstatistik“;

# Charakterisierung amtliches Statistik

- Rechtlicher Rahmen ist eng und bindend (Legalitätsprinzip).
- „Harte Daten“ werden erhoben. (Keine Meinungen etc.).
- Er wird zwischen ausgelöster und nichtausgelöster Statistik unterschieden.
  - Ausgelöste Statistik: Statistik als ausschließliche Aufgabe. (Bundes-, Länder- und Kommunal-Statistik)
  - Nichtausgelöste Statistik: Andere Hauptaufgaben als Statistik (Agentur für Arbeit, Bundesbank, Ministerien etc.).

Die Grundsätze, Aufgaben, Prinzipien etc. amtlicher Statistik werden später erörtert.

Ferner unterscheidet man nach der Herkunft der Daten

- **Primärstatistiken:** Daten werden aus direkt und eigens für die Statistik entworfenen Erhebungen gewonnen.
- **Sekundärstatistiken:** Schon vorhandenes Datenmaterial wird für einen anderen Zweck genutzt.

## Ohne amtliche Statistik

- würden Regierungen, Verwaltungen, Unternehmer etc. in den meisten Fällen ohne sachliche Fundierung handeln.
- wären kasuistische Einfälle, Intuition, Erfahrung oder Plausibilitäten der Sachkenner oder politisch Handelnder Handlungsgrundlage. (Das KANN gut gehen)
- wäre die Handlungsgrundlage weder für Handelnde noch für die Öffentlichkeit nachprüfbar.
- bestünde die Gefahr, dass politische und unternehmerische Entscheidungen auf Basis von Ideologien oder Glaubensgrundsätzen gefällt würden.

**Achtung:** Statistik als Abbild der Realität kann nicht ideologisch geprägt sein. Die Interpretation von Daten jedoch schon.

## Fazit

- Erst die quantitativen Situationsanalysen eines gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Problembereichs anhand durch Abstraktion gewonnener statistischer Ergebnisse erbringen nachprüfbar, objektive, neutrale und wissenschaftlich anerkannte Erkenntnis ob Handlungsbedarf besteht.
- **Aber:** Die Handlungsweise selbst geht im Allgemeinen nur grob aus derartigen Analysen hervor.

## Weitere Aspekte

- Durch die Veröffentlichung von Statistiken/Zahlen beeinflusst der Staat die Gesellschaft. Durch die veröffentlichten Daten ist eine konkurrierenden Willens- und Meinungsbildung in der Gesellschaft möglich.
- „Wo keine Statistik ist, ist auch keine Lobby“ und „Wo keine Lobby ist, ist auch keine Statistik“.
- Dieser Kreislauf wird auch im „Statistischen Prozess“ sichtbar, wenn man den die Gesellschaft mit einbezieht.

## Fazit

- Kein informelle Einbahnstraße: Durch die Veröffentlichung und den Nutzen von Statistik, wird die Gesellschaft beeinflusst (gelenkt). Die Gesellschaft wird durch Willensbildung aber auch Einfluss auf die Statistik nehmen.  
Beispiele: Einkommen der Geschlechter, Agrarstatistik, Dienstleistungslücke etc.
- Die Art und Weise der amtlichen Statistik hängt von der Staatsform und den Staatszielen ab.

## Fragen

- Was ergibt sich aus der obigen Diskussion für die amtliche Statistik in Deutschland?
- Welche Aufgaben hat die amtliche Statistik in Deutschland?
- In welchem Verhältnis stehen amtliche Statistik und die demokratische Ordnung in Deutschland?
- Auf welchen juristischen Grundlagen basiert die amtliche Statistik in Deutschland?

Eine Zäsur in der amtlichen Statistik Deutschlands ist das Volkszählungsurteil von 1983.

### Verfassungsgerichtsurteil 1983:

*Die Statistik hat erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten ... schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage.*

Amtliche Statistik als Handlungsgrundlage zur Wahrung des Gemeinwohls.

# Historie des Volkszählungsurteils

- Frühjahr 1983 war ein Zensus durch Totalerhebung mit vielen Erhebungsmerkmalen geplant.
- Bundestag und Bundesrat hielten das notwendige Gesetz für verfassungsgemäß.
- Verfassungsbeschwerden von Bürgern.
- 12. April 1983 mündliche Verhandlung und am darauf folgenden Tag einstweilige Anordnung die Durchführung des Bundesgesetzes auszusetzen.
- 15. Dezember 1983 wird das Gesetz als verfassungswidrig erklärt. Begründung: Das Recht auf informelle Selbstbestimmung wird eingeschränkt. Dieses Recht wird abgeleitet aus:
  - Artikel 2 Absatz 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)
  - Artikel 1 Absatz 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde)

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Die Grundelemente der staatlichen Ordnung in Deutschland sind:

- Inhaltliche und räumliche Gewaltenteilung:
  - inhaltlich: Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Gesetzesausführung) und Judikative (Rechtssprechung).
  - räumlich: Das Föderalstaatsprinzip (Bund und Bundesländer).
- Konkurrierende Willensbildung (freie Wahlen, konkurrierende Parteien, Presse- und Meinungsfreiheit) und Gemeinwohl als gemeinsames Ziel
- Partielle politische Integration, d.h. Staat  $\neq$  Gesellschaft. (Versammlungsfreiheit, Vereinsgründung, Freiheit auf wirtschaftliche Betätigung etc.)

Diese drei Elemente sind im GG verankert oder aus ihm ableitbar.

Auch die amtliche Statistik ist im GG verankert. Dies bietet die Möglichkeit der Überprüfung der Statistikgesetze an der Verfassung. Man spricht vom Legalitätsprinzip in der amtlichen Statistik. Mehr dazu später.